

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1991

Geschäftszahl

91/13/0023

Rechtssatz

Für die Beurteilung des Nachsichtsansuchens sind nicht jene Vermögensverhältnisse und Einkommensverhältnisse relevant, die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Abgabenschuld bestanden haben. Maßgeblich hierfür ist vielmehr die wirtschaftliche Lage bei Entscheidung über das Nachsichtsansuchen

(Hinweis E 3.10.1988, 87/15/0005, E 25.6.1990, 89/15/0076; E 25.6.1990, 89/15/0088).